

Reichs = Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend den Anlauf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. S. 153. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 153.

(Nr. 2094.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 der Maaß- und Gewichtsordnung erhalten nachstehende Fassung:

Artikel 1.

Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maaßes und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maaßstab, welcher von der Internationalen Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichts-Bureau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtstückes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichts-Bureau niedergelegt ist.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige von dem Prototyp des Meter (Artikel 1 Absatz 2) abgeleitete Maaßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die

Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Derselbe wird von der Normal-Michungskommission aufbewahrt.

Artikel 3.

Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet. Für die Theile und für die Vielfachen dieser Maaßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.

Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Dem tausendsten Theil des Kubikmeter wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet. Derselbe heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramm (Artikel 1 Absatz 3) abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Dasselbe wird von der Normal-Michungskommission aufbewahrt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Rom, den 26. April 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2095.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. Vom 29. April 1893.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath angeordnet:

Die in der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) unter 3 bestimmte Frist, in welcher die unter der Firma der Magdeburger Privatbank umlaufenden Noten als einfache Schuldscheine bei der Kasse der Magdeburger Privatbank noch einzulösen sind, wird auf den Antrag der Privatbank bis zum Ablauf des Jahres 1893 verlängert mit der Maßgabe, daß der Aufruf im Jahre 1893 noch zweimal in den unter 1 der gedachten Bekanntmachung benannten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist.

Der Zeitpunkt, mit welchem die nicht zur Einlösung gelangten Banknoten auch als einfache Schuldscheine präkludirt sind, tritt hiernach erst mit dem Ablauf des Jahres 1893 ein.

Berlin, den 29. April 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

(Nr. 2096.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 1. Mai 1893.

In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigelegten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn.“ folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. In Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens sind mit Wirkung vom 23. Mai d. J. am Ende der Nummer 1 nachzutragen:

gg. der Lokalbahn Almás-Füzitő-Esztergom.

hh. der Lokalbahnen jenseits der Donau.

ii. der Lokalbahn Kassa-Torna.

kk. der Lokalbahn Debreczen-F. Abony.

- ll. der Lokalbahn des Békésfer Komitates.
- mm. der Lokalbahn Szigetkamara-Slatmá.
- nn. der Linien der N. Szeben-Böröstoronner Lokalbahn-Gesellschaft:
 - Nagy Szeben-Felek und
 - Felek-Fogaras.
- oo. der Lokalbahn Brassó-Háromszek.
- pp. der Lokalbahn Somogy-Szobb-Barcs.
- qq. der Lokalbahn Barahd-Golnbovecz.

- 2. Die unter Nummer 2 aufgeführte Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft (ungarische Linien) mit Einschluß der von derselben betriebenen Lokalbahnen ist zu streichen, da nunmehr alle diese Linien von den Königlich ungarischen Staatsbahnen verwaltet werden.
- 3. Die Bezeichnung bei Nummer 6 ist in „Vereinigte Krader und Esanáder Eisenbahnen“ abzuändern.

Berlin, den 1. Mai 1893.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsbruderei.